

Znen ZN50 QT



Bedienungsanleitung Scheckheft

Besondere Sicherheitshinweise für Roller mit Straßenzulassung

Aufgrund der Bauart, sind folgende Punkte unbedingt zu beachten:

Es besteht Helmpflicht

Fahren Sie besonders vorsichtig, besonders in engen Kurven. (Umkipppgefahr)

Immer mit beiden Händen am Lenker

Tragen Sie feste Bekleidung und Schuhwerk.

Es besteht Lichtpflicht.

Benutzen Sie helle, auffällige Farben, um von anderen Verkehrsteilnehmern besser gesehen zu werden.

Keine wehenden Kleidungsstücke (Schals, Halstücher usw.) bei sich führen.

Bei Nässe besonders umsichtig fahren.

Vorsicht, Auspuff wird heiß, bitte nicht berühren., Verbrennungsgefahr.

Überschreiten Sie niemals die maximale zulässige Beladung.

Fahren Sie nie im alkoholisierten Zustand oder unter Drogeneinfluß. **LEBENSGEFAHR**

Allgemeine Hinweise

Vor jeder Fahrt, muß der Roller auf seine Verkehrstauglichkeit überprüft werden.

Folgende Punkte sind:

Funktion der Bremsen – Richtiger Reifendruck – Funktion aller Signal und Beleuchtungseinrichtungen –

Funktionssicherer Allgemeinzustand (Schraubverbindungen, Verkleidung usw.)

Veränderungen durch Um oder Anbauten dürfen nur ausgeführt werden, wenn es die gesetzlichen Vorschriften erlauben.

Tunen des Motors ist verboten. Sie gefährden Ihre eigene Sicherheit und die Lebensdauer verringert sich. Außerdem Erlischt der Versicherungsschutz, die Betriebserlaubnis und die Gewährleistungsansprüche.

Den Motor niemals in geschlossenen Räumen laufen lassen, die Abgase enthalten geruchloses, giftiges Kohlenmonoxid.

Bei Schnee oder Glatteis empfohlen wird den Roller nicht zu benutzen.

Bei längeren Regenfahrten, sowie nach einer Fahrzeugwäsche kann durch Feuchtigkeit die Bremsanlage verzögert ansprechen. Deshalb nach einer Wäsche die Bremsen vorsichtig „trocken bremsen“, bzw. bei Regenfahrten die Bremse des öfteren vorsichtig betätigen, damit immer eine einwandfreie Bremswirkung vorhanden ist.

Schrauben Sie niemals selbst an Ihren Roller, suchen Sie für Instandsetzungen immer eine Fachwerkstatt auf.

Gewährleistung

1. Es wird eine dem Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit des Rollers in Werkstoff und Herstellung während der gesetzlichen Gewährleistungspflicht ab dem Kauf des Fahrzeuges gewährt. Bei Mietfahrzeugen verkürzt sich die Gewährleistung auf ein halbes Jahr.
2. Bei Offroad (Gelände) betrieb sowie bei der Teilnahme an Sportveranstaltungen erlischt die Gewährleistung.
3. Die Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung erfolgt durch Austausch und Zusendung der defekten Teile. Es werden nur Teile ersetzt, die einen Fehler im Werkstoff oder in der Werkarbeit aufweisen, und die, trotz sachgerechter Behandlung des Fahrzeuges zwangsläufig beschädigten Teile. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.
4. Bei berechtigten Gewährleistungsansprüchen, gehen die Kosten des Versandes auf unsere Lasten. Durch Vorlage der Rechnung und der abgestempelten Gewährleistungskarte ist der Anspruch nachzuweisen.
5. Wenn das Fahrzeug von Dritten , oder durch den Einbau fremder Teile umgebaut worden ist, bzw. Mängel in ursprünglichen Zusammenhang mit der Veränderung stehen, erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch.
6. Es erlischt auch dann der Gewährleistungsanspruch, wenn die Vorschriften über die Behandlung und Pflege des Rollers nicht befolgt, und die vorgegebenen Wartungsintervalle, sowie der Zusammenbau durch eine Zweirad Fachwerkstatt erfolgt ist.
- 7.

Ausgenommen von der Gewährleistung sind Schäden, die auf:

Natürlichen Verschleiß sowie Überlastung wie zb. Glühlampen, Sicherungen, Zündkerzen, Reifen, Kupplung, Ketten, Ritzel, Bremsbeläge, Züge, Filter, Benzinleitungen, Bremsen, Lager, Simmeringe, Stoßdämpfer, Spustangen, Radaufhängungen.

Kraftstoffablagerungen im Vergaser, welche durch Standzeiten verursacht wurden.

Schäden die durch Unfall, fehlerhafte Bedienung, Nichtbeachtung der Hinweise in Bedienungsanleitungen, unsachgemäße Lagerung, oder den Einsatz bei Sportveranstaltungen.

Wenn von fremder Seite Teile eingebaut wurden, oder der Käufer sich selbst bemüht hat einen Schaden zu beheben.

Wenn keine Originalteile eingebaut wurden.

Schäden die durch Hagel, Steinschlag, Streusalz, Industrieabgase, mangelhafte Pflege, sowie ungeeigneten Pflegemitteln usw. entstanden sind.

Nicht unter die Gewährleistung fallen die Kosten für Aufbau, Wartungs, Überprüfungs- und Säuberungsarbeiten.

Die Prüfung und Entscheidung über einen Gewährleistungsanspruch obliegt dem Hersteller.

Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens wird nicht gewährt.

Gewährleistungsansprüche werden nur berücksichtigt, wenn sie unverzüglich nach Feststellung beim Händler schriftlich geltend gemacht werden.

Andere als die hier geltenden Abmachungen sind nur gültig, wenn Sie vom Hersteller schriftlich bestätigt wurden.

Erfüllungsort sowie Gerichtsstand ist Bamberg.

